

# Regierungsratsbeschluss

vom 11. Januar 2022

Nr. 2022/20

**Gunzgen: Kantonaler Erschliessungsplan Mittelgäustrasse, Markstrasse bis Dorfzugang Ost, Abschnitt West, Markstrasse bis Grenze Dorfstrasse 62 zu 60, Sanierung und Umgestaltung/ Behandlung der Einsprachen**

---

## 1. Feststellungen

Das Bau- und Justizdepartement legt aufgrund von § 68 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) den Erschliessungsplan über die Mittelgäustrasse, Markstrasse bis Dorfzugang Ost, Abschnitt West, Markstrasse bis Grenze Dorfstrasse 62 zu 60, Gunzgen, zur Genehmigung vor.

Um die Bauarbeiten im Teil Ost ab Juni 2021 ausführen zu können, wurde die Genehmigung des Erschliessungsplanes in den Teilen Ost und West separat beantragt. Die beiden Abschnitte West und Ost beeinflussen sich planerisch und baulich gegenseitig nicht.

Der Abschnitt Ost wurde bereits mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 2021/19 vom 12. Januar 2021 genehmigt.

Die öffentliche Planaufgabe erfolgte vom 26. August 2020 bis 15. September 2020. Innert der Auflagefrist erhoben folgende Parteien im Abschnitt West Einsprache:

- Nr. 07: VCS, Sektion Solothurn, Niklaus-Konrad-Strasse 18, 4500 Solothurn
- Nr. 09: Marcel und Lucia Minder-Ruckstuhl, Mittelgäustrasse 65, 4617 Gunzgen.

Mit dem Einsprecher Nr. 07 konnte eine Einigung erzielt werden, worauf dieser seine Einsprache zurückzog.

## 2. Erwägungen

### 2.1 Behandlung der Einsprachen

Während der Auflagefrist kann jedermann, welcher von einem Nutzungsplan besonders betroffen ist und an dessen Inhalt ein schutzwürdiges Interesse hat, beim Bau- und Justizdepartement Einsprache einreichen (§ 69 lit. c i.V. § 16 Abs. 1 Planungs- und Baugesetz, PBG; BGS 711.1). Der Regierungsrat entscheidet über die Einsprachen und die Genehmigung des Planes (§ 69 lit. d PBG).

Das Einspracheverfahren ist grundsätzlich kosten- und entschädigungslos (§§ 37 Abs. 1 und 39 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen, VRG; BGS 124.11). Im vorliegenden Verfahren sind deshalb weder Kosten noch Parteientschädigungen aufzuerlegen oder zuzusprechen.

## 2.2 Nr. 07 Einsprache VCS, Sektion Solothurn, Solothurn, Anpassungen aufgrund Einspracheverhandlungen

Der VCS begründet seine Einsprache (Nr. 07) primär mit der Feststellung, dass für eine seriöse Planung einer Hauptverkehrsstrasse auch eine Erhebung über deren Benützung durch den Veloverkehr notwendig sei. Um eine wirkungsvolle und befriedigende Sanierung für den motorisierten Verkehr (MIV) zu vollbringen, sind Erhebungen über dessen Frequenzen (DTV) notwendig. Genau das Gleiche trifft auch für den Veloverkehr zu. Velofrequenzen - sowohl für Sommer- wie auch Winterverhältnisse - müssen für fundierte Entscheide vorliegen.

Zusätzlich wird der Antrag gestellt, dass auf der Mittelgäustrasse, welche für den Veloverkehr zugelassen ist, bei ungenügenden Platzverhältnissen das Tempo im Ortskern bei den Bereichen der Querungen auf Tempo 30 reduziert werden solle.

Im Gespräch zur erwähnten Einsprache konnte der VCS nochmal im Detail erklären, weshalb er die vom Kanton vorgeschlagene Sanierung der Kantonsstrasse durch das Dorf Gunzgen nicht als zeitgemäss erachte. Eine nachträgliche Eruiierung der Velofrequenzen im Mai 2018 ergab einen DTV von ca. 50 Velos je Fahrtrichtung. Mit diesen tiefen Frequenzen wird nun auch der Verzicht weiterer Massnahmen zugunsten des Veloverkehrs auf der Mittelgäustrasse erklärt. Zusätzliche erweiterte Massnahmen für den Veloverkehr hätten eine Verbreiterung des Strassenraumes auf der ganzen Länge im Ortskern bedingt. Diese Mehrbreite der Strasse würde einen unverhältnismässig grossen Landerwerb von Privatparzellen zur Folge haben. Der Kanton hat sich unter dem Aspekt, dass die gemessenen Velofrequenzen sehr tief sind, für eine Lösung mit minimalem Landerwerb entschieden.

Als flankierende Ergänzungsmassnahme konnte der Kanton in der Umgebung von Gunzgen weitere Verbesserungen von zusätzlichen Velomassnahmen aufzeigen. Es sollen u.a. die Velolandroute 50 - nördlich von Gunzgen - mit einem Hartbelag versehen und die Zufahrten zur Kreisschule Untergäu in Hägendorf optimiert werden.

Der VCS Solothurn zieht am 19. November 2020 seine Einsprache vom 24. September 2020 zurück.

Von den erwähnten Anpassungen sind keine Dritte betroffen, so dass sich eine weitere öffentliche Planaufgabe erübrigt.

## 2.3 Nr. 09: Einsprache Marcel und Lucia Minder-Ruckstuhl, Gunzgen, Einfahrt West

Die Einsprecher beanstanden die Verkehrsinsel bei der Ortseinfahrt West mit der Begründung der unverhältnismässigen Landbeanspruchung. Die geplante Verbreiterung der Strasse für die beidseitige Anordnung der Radstreifen ist nicht Bestandteil der Einsprache. Die Landbeanspruchung für den unbestrittenen Radstreifen beträgt ca. 80 % und für die Verbreiterung der Strasse - aufgrund der geplanten Mittelinsel - wird ein Rest von 20 % beansprucht. An der Besprechung mit den Einsprechern vom 29. März 2021 wurde festgehalten, dass sie die benötigte Fläche gegen Realersatz einer anderen Landwirtschaftsfläche abtreten würden. Dem Kanton wurde in dieser Zeit von einer Erbegemeinschaft Landwirtschaftsland in Gunzgen zum Kauf angeboten. Dieses Stück Land hätte auch an die Parzelle von Marcel Minder angengrenzt. Die Verhandlungen für einen Realersatz sind an den Preisvorstellungen der Erbegemeinschaft gescheitert, da der Kanton aus rechtlichen Gründen keine überhöhten Landpreise bezahlen darf.

Die geplante Mittelinsel dient dazu, den Verkehrsteilnehmern die Ortseinfahrt optisch anzuzeigen. Durch die Auslenkung der Fahrspuren wird gleichzeitig die Geschwindigkeit reduziert. Eine von den Einsprechern angesprochene Verschiebung der Insel in den Bereich der Einmündung Markstrasse / Rüebliweg ist nicht sinnvoll. Auch hier wäre ein Landwirtschaftsgrundstück (GB

Nr. 311) betroffen, welches im Besitz von Marcel Minder ist Für die neue Verkehrsinsel wird eine Fläche von ca. 92 m<sup>2</sup> in Anspruch genommen.

Es ist vorgesehen, den Abschnitt Markstrasse bis auf die Flucht östliche Grenze GB Nr. 373 / Mittelgäustrasse 73 erst in einigen Jahren auszubauen. In diesem Abschnitt ist der Belag noch in einem guten Zustand. Somit kann der Einsprecher bis zum Ausbau dieses Abschnittes eine landwirtschaftliche Fläche des Kantons von ca. 207 m<sup>2</sup> unentgeltlich weiter nutzen.

Die im Erschliessungsplan dargestellten Bäume sind gemäss Legende im Orientierungsinhalt aufgeführt. Deshalb sind diese Bäume nicht Gegenstand des laufenden Verfahrens.

Die Einsprache wird aus den genannten Gründen abgewiesen.

Die Planung ist recht- und zweckmässig und kann genehmigt werden.

### **3. Beschluss**

3.1 Die Einsprache Nr. 07 wird infolge Rückzugs von der Geschäftskontrolle abgeschrieben.

3.2 Die Einsprache Nr. 09 von Marcel und Lucia Minder-Ruckstuhl, Gunzgen, wird gemäss den Erwägungen abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.

3.3 Verfahrenskosten werden keine erhoben.

3.4 Der Erschliessungsplan (Situationsplan 1:500) Mittelgäustrasse, Markstrasse bis Dorfausgang Ost, Abschnitt West, Markstrasse bis Grenze Dorfstrasse 62 zu 60, Gunzgen, wird genehmigt.

3.5 Dem Erschliessungsplan kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung gemäss § 39 Abs. 4 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) zu.

3.6 Bestehende Erschliessungspläne sind aufgehoben, soweit sie dem vorliegenden Plan widersprechen.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn, Amthaus 1, 4502 Solothurn, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

**Verteiler**

Bau- und Justizdepartement

Amt für Verkehr und Tiefbau (stj/rom), mit 1 gen. Plan (später)

Amt für Raumplanung (2), mit 1 gen. Plan (später)

Kreisbauamt II, Obere Dünnerstrasse 20, 4612 Wangen b. Olten, mit 1 gen. Plan (später)

Gemeindepräsidium Gunzgen, Allmendstrasse 2, 4617 Gunzgen, mit 1 gen. Plan (später)

**(Einschreiben)**

Bauverwaltung Gunzgen, Allmendstrasse 2, 4617 Gunzgen

VCS, Sektion Solothurn, Niklaus-Konrad-Strasse 18, 4500 Solothurn **(Einschreiben)**

Marcel und Lucia Minder-Ruckstuhl, Mittelgäustrasse 65, 4617 Gunzgen **(Einschreiben)**

Nachführungsgeometer, Urs Schor, BSB+Partner, Ingenieure und Planer, von Rollstrasse 29,  
4702 Oensingen

Amt für Verkehr und Tiefbau (zea) (z. Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: "Gunzgen:  
Genehmigung kantonaler Erschliessungsplan (Situationsplan 1:500) Mittelgäustrasse,  
Markstrasse bis Dorfausgang Ost, Abschnitt West, Markstrasse bis Grenze Dorfstrasse  
62 zu 60")